

Synoptische Darstellung Gemeindeordnung Freienwil

Bisher (genehmigt 02.09.2009)	Neu
Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende	Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende
Gemeindeordnung	Gemeindeordnung
	<p><u>§ 1 Zweck</u></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.</p>
	<p><u>§ 2 Organisationsform</u></p> <p>In der Gemeinde Freienwil gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.</p>
<p><u>I. Behörden und Kommissionen</u></p> <p>1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 4. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.</p>	<p><u>§ 3 Organe und ihre Mitglieder</u></p> <p>a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. b) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. c) In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. d) In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.</p>
<p><u>II. Durchführung der Wahlen</u></p> <p>Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p>	<p><u>§ 4 Durchführung der Wahlen</u></p> <p>Die Wahlen der unter § 3 aufgeführten Behörden und Kommissionen erfolgen an der Urne.</p> <p>Die Abgeordneten in Gemeindeverbände werden vom Gemeinderat gewählt.</p>
<p><u>III. Veröffentlichungen</u></p> <p>1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan (Die Rundschau). 2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.</p>	<p><u>§ 5 Veröffentlichungen</u></p> <p>Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan. 2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.</p>

<p><u>IV. Zuständigkeiten</u></p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 20'000 pro Einzelfall. 2. Vereinbarungen über Aenderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. I des Gemeindegesetzes. 3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Uebernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen. 4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte. <p><u>Finanzkommission</u></p> <p>Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeindefrechnung und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>	<p><u>§ 6 Zuständigkeiten</u></p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist überdies wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 100'000 pro Geschäft. b) Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen, gemäss § 4 Abs. I des Gemeindegesetzes. c) Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen, sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen. d) Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen etc. und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte. e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige. <p><u>Finanzkommission</u></p> <p>Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeindefrechnung und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>
<p><u>V. Fakultatives Referendum</u></p> <p>Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).</p>	<p><u>§ 7 Fakultatives Referendum</u></p> <p>Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird. (§ 31 des Gemeindegesetzes).</p>

<p><u>VI. Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 15. Juni 2005.</p>	<p><u>§ 8 Schlussbestimmungen</u></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 2. September 2009.</p>
<p>Names des Gemeinderates Der Gemeindeammann René Wehrli</p> <p>Der Gemeindeschreiber Felix Vögele</p>	<p>Namens des Gemeinderates Der Gemeindeammann Othmar Suter</p> <p>Der Gemeindeschreiber Stephan Weibel</p>
<p>Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2009</p> <p>Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 12. Juli 2009 angenommen</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. September 2009</p>	<p>Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am</p> <p>Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom angenommen</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am</p>